

# **Benutzungsordnung für den Betrieb der Mittagsbetreuung an der Grundschule Vilsheim**

## **1. Trägerschaft**

- (1) Die Mittagsbetreuung an der Grundschule Vilsheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Vilsheim. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.
- (2) Der Betrieb der Mittagsbetreuung dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

## **2. Betreuungsjahr**

Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

## **3. Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder der Grundschule Vilsheim (maximal 30 Plätze).

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

(2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die gesetzlich geforderten Impfnachweise bzw. Immunitätsnachweise vorgelegt werden.

## **4. Anmeldung/Abmeldung**

(1) Die Anmeldung ist frühestens in dem Jahr möglich, in dem das Kind mit dem Schulbesuch beginnt.

(2) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(4) Die Teilnahme endet automatisch zum Schuljahresende.

## **5. Betriebszeiten/Buchungszeiten**

(1) Die Mittagsbetreuung wird gleichlaufend zum Schuljahr betrieben (an allen Schultagen). Die Mittagsbetreuung beginnt um 11.20 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

(1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Vilsheim abzuschließen ist.

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen im gegenseitigen Einvernehmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

## **6. Ausschluss**

Ein Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Elternbeitrag während der letzten 3 Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde, und darüber hinaus aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderates.

Der Ausschluss erfolgt zum Monatsende.

Die Erziehungsberechtigten sind hiervon unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten.

## 7. Verpflegung

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten.

## 8. Elternbeitrag, Essensgeld

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Mittagsbetreuung. Er wird für 11 Monate im Betreuungsjahr erhoben (September bis Juli). Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der gebuchten Nutzungszeit.

(2) Die Mittagsbetreuung kann ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr gebucht werden.

(3) Der Grundbeitrag beträgt 21 €. Der monatliche Beitrag pro angefangener Wochenstunde beträgt 5,50 € (Aufrundung ab 15 Minuten).

(4) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Für das Mittagessen wird ein monatliches Verpflegungsgeld erhoben: bei Mittagessen pro Woche an

	<u>1 Tag</u>	<u>2Tagen</u>	<u>3 Tagen</u>	<u>4 Tagen</u>	<u>5 Tagen</u>
monatlich	11,00 €	22,00 €	33,00 €	44,00 €	55,00 €

Das Verpflegungsgeld wird mit dem Elternbeitrag abgebucht und ist auf 11 Monate ausgelegt. Änderungen sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(5) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## 9. Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 01. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung/Lastschriftverfahren auf das Konto der Gemeinde Vilsheim bei der Raiffeisenbank Buch-Eching-Vatersdorf, Zweigstelle Vilsheim, IBAN DE 56 7436 9662 0000 5102 70 GENODEF 1 EBV. Bareinzahlung des Elterngeldes (und des Essensgeldes) bei der Leitung der Mittagsbetreuung ist nicht zulässig.

(2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 3 € je rückständigen Monats zu bezahlen.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 2. Monat anteilig ermäßigt.

## 10. In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Ort, Datum:  
Vilsheim, 14.07.2020

Träger:

  
Spornraft-Penker, 1. Bürgermeister